



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Zernatto-Pension: Klage des Landes Kärnten gegen Bund abgewiesen

Land zahlt Ruhebezug, obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren über die Klage des Landes Kärnten gegen den Bund betreffend Rückerstattung der Ruhebezüge (laut Klage rd. 250.000 Euro) für den ehemaligen Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto abgeschlossen und wie folgt entschieden:

- 1) Laut Bezügegesetz ist der Bund grundsätzlich dazu verpflichtet, jene Zahlungen zu refundieren, die das Bundesland für den Ruhebezug an einen ehemaligen Landeshauptmann zu leisten hat.
- 2) Dem ehemaligen Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Christof Zernatto, wird aufgrund eines Bescheides der Kärntner Landesregierung seit dem 1. 7. 2004 ein Ruhebezug ausbezahlt.
- 3) Eine gesetzliche Verpflichtung, diesen Ruhebezug auszubezahlen, gibt es jedoch nicht. Nach dem Bezügegesetz gebührt dem ehemaligen Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto erst ab dem 1. 1. 2009 ein Ruhebezug. Soweit ihm seit dem 1. 7. 2004 ein Ruhebezug ausbezahlt wird, "erfolgt diese Leistung nicht auf Grund einer nach der Gesetzeslage bestehenden Verpflichtung", wie es in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes heißt.
- 4) Da die Ruhebezugs-Leistungen an den ehemaligen Landeshauptmann von Kärnten ohne gesetzliche Verpflichtung getätigt werden, besteht für den Bund keine Pflicht zur Refundierung. Die Klage war daher abzuweisen.